

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 18 (1951)
Heft: 9-10

Rubrik: Varia

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teil verschaffen wollen und es ist aus der Anwendung der Einkindschaft anzunehmen, dass seine zweite Ehefrau, Anna zum Tor, sehr vermöglich gewesen ist, jedenfalls finanziell besser gestellt als die erste Gattin, Elsa Schlierbach, da diese Bestimmung sonst keinen Zweck gehabt hätte.

Quellen: Aug. Burckhardt, Die Eberler genannt Grünenzweig, Basler Zeitschrift 1905. — Wappenbuch der Stadt Basel.

VARIA

Verein der Familie Vogel in Zürich

Der im Jahre 1827 gegründete Familienverein des in der Stadt Zürich verbürgerten Geschlechts «Vogel» hat seinen Sitz in Zürich. Als Hauptzweck bezeichnet die Stiftungsurkunde, die heute noch im Besitz der Familie ist, die Errichtung und Aeufnung eines Familienfonds zugunsten der Nachkommen der Vereinsmitglieder. Der Familienfonds ist unveräusserlich und kann daher nicht geteilt werden. Aufgabe des Vereins ist heute die Verwaltung und Aeufnung des Familienfonds und die Verwendung eines Teils der Erträgnisse des Vermögens des Fonds gemäss den jeweiligen Statuten des Vereins. Diese bestimmen, dass die Hälfte der Zinserträgnisse des Familienfonds zur Aeufnung des Fonds zu verwenden ist. Die andere Hälfte dient zur Ausrichtung von Stipendien und anderweitigen Zuwendungen an Söhne und Töchter von Vereinsmitgliedern. Anwartschaft zur Aufnahme in den Familienverein haben alle ehelich geborenen Bürger aus dem Geschlecht Vogel, deren Vorfahren im Jahre 1800 das Bürgerrecht der Stadt Zürich besaßen, ferner deren Nachkommen, die das 20. Altersjahr erreicht haben. Jahresbeitrag Fr. 10.—. Der Familienverein zählt gegenwärtig 14 Mitglieder, wovon 4 Mitglieder sich im Auslande befinden. Jährlich im Frühjahr tritt der Verein zu seiner Generalversammlung zusammen. Interessenten, die über das Geschlecht «Vogel» von Zürich in geschichtlicher und genealogischer Hinsicht weitere Angaben wünschen, seien auf die vom Verein der Familie Vogel 1937 in Zürich herausgegebene und von J. P. Zwicky verfasste Familiengeschichte verwiesen.

Wappen der Vogel von Zürich: Von Gelb und Rot gespalten, darin zwei senkrecht gestellte, als Stelzen dargestellte zugewendete Reithaken in wechselten Tinkturen, den offenen adeligen Turnierhelm. Helmzier: wachsender Mohrenrumpf im Wappenkleid, belegt mit Schildbild, als Kopfbedeckung spitze Turbanmütze tragend, Zupf und Wulst der letzteren abwechselnd in den Wappenfarben gestreift. Helmdecke: Rot und Gelb. Im Adels- und Wap-

penbrief von Kaiser Maximilian II. an Marx Vogel, Statthalter zu Bubikon, vom 4. November 1574, wurde das Wappen bestätigt. Das Original mit angehängtem Kaisersiegel von Maximilian II. befindet sich im Familienarchiv.

F. V.-B.

BUCHBESPRECHUNGEN

Alfred Bärtschi: *Burger-Buch der Gemeinde Heimiswil.*

Zum 60. Geburtstag von Herrn *Werner Boss*, Sekundarlehrer in Burgdorf, unserm Mitgliede, überreichten ihm seine Freunde vom «Arbeitsausschuss für die Herausgabe der beiden Heimatbücher von Burgdorf» (1930 und 1938), sozusagen als Nachernte, eine Sammlung von Aufsätzen, die seinerzeit in den beiden Bänden keine Aufnahme finden konnten. Obwohl diese Abhandlungen nicht in gedruckter Form, sondern in allerdings vorzüglichen Vervielfältigungen vorliegen, so verdienen sie doch unsere volle Aufmerksamkeit.

Hier sei besonders auf die Arbeit unseres geschätzten Mitgliedes, *A. Bärtschi*, Kaltacker bei Burgdorf, hingewiesen, weil sie eine für den Familienforscher wichtige Publikation darstellt.

Das «Burger Buch Einer Ehrsamten Gmeindt unnd Baursame zu Heimisswyl» wurde im Jahre 1676 als eine unmittelbare Folge der Bestimmungen der sogenannten Bettelordnung angelegt. Es enthält ein genaues Verzeichnis der zu Heimiswil wohnhaften Familien, die man im Falle einer Verarmung anerkennen wollte. Eigentlich unbewusst, wurden die damaligen Hofbesitzer und Familienväter zu der Bevölkerungsschicht gestempelt, die man später als «Burger» bezeichnete, mochte es sich nun um eigentliche Heimiswiler handeln oder nicht.

Auf diese Weise wurden 123 Namen festgehalten. Nach dem Bericht des Pfarrherrn von Oberburg, wohin Heimiswil damals kirchgenössig war, zählte es aber um 1700 zwischen 600 und 700 Einwohner. Es muss daher angenommen werden, dass nicht alle aufgenommen wurden, sondern nur diejenigen, welche man als «Burger» betrachtete, seien es Hofbesitzer oder Hausväter alter Heimiswiler Geschlechter. Wer nicht im Burgerbuch stand, konnte sich entweder einkaufen oder musste sich als Hintersässe betrachten lassen. Bürger anderer Gemeinden mussten Heimatscheine vorweisen.

Das Burgerbuch wurde bis 1742 benutzt. Es ist mit Erneuerungen, Nachträgen, Burgerrechtsannahmen und Entlassungen versehen. 1691, 1708 und 1741 erfolgte jeweils eine Revision. Für uns ist es auch deshalb wertvoll, weil die Bewohner Heimiswils nicht etwa den Geschlechtern nach geordnet sind, sondern den Siedlungen, Weilern und Höfen nach. Wir sind daher in der Lage, für zahlreiche Vorfahren der heutigen Heimiswiler den genauen Wohnort festzustellen, eine Tatsache, welche sonst für Landfamilien für die betreffenden Zeiträume nicht festgehalten werden kann.